



Hinweise zur Meldung von Unfällen bei Sektionstouren

11/99

Bergunfälle können für den verantwortlichen Tourenleiter (TL) juristische, d.h. straf- und/ oder zivilrechtliche Konsequenzen haben. Wir verweisen auf die entsprechenden Informationen, die im Rahmen von Ausbildungsprogrammen den TL vermittelt werden und auf die einschlägige Literatur (z.B. *J. Nef*, Haftpflicht und Versicherungsschutz des Bergsteigers; G. *Benisowitsch*, Die strafrechtliche Beurteilung von Bergunfällen), welche zT. auch in unserer Bibliothek vorhanden ist.

Das Tourenreglement hält die Rechte und Pflichten des TL bei Durchführung einer Sektionstour fest.

Das ZV in Bern hat für alle TL zwei Versicherungen abgeschlossen, nämlich eine Haftpflicht- und eine Rechtsschutzversicherung (siehe ./.)

Im Falle eines Unfalls mit **Körperverletzung** - abgesehen von Bagatellunfällen (z.B. leichte Schürfungen) hat der TL **unverzüglich** den Sektionspräsidenten und den Tourenchef zu benachrichtigen.

Um die ZV - Versicherungen in Anspruch nehmen zu können, ist der Unfall so rasch als möglich dem ZV mittels eines Unfallsprotokolls zu melden. Das Protokoll ist beim Tourenchef verfügbar.

Im Unfallprotokoll ist nicht nur der Sachverhalt zu umschreiben, sondern es sollen auch allfällige Zeugen des Vorfalls genannt werden. Auch die eigenen, privaten Versicherungen (z.B. Haftpflichtversicherung) sollen unverzüglich mittels Protokoll informiert werden.

Tödliche Unfälle und Unfälle mit schweren Körperverletzungen werden von Amtes wegen untersucht, sofern Polizei oder Untersuchungsrichter davon Kenntnis erhalten. Bei einfacher Körperverletzung wird nur dann eine Strafuntersuchung durchgeführt, wenn der Geschädigte (oder sein Vertreter) einen Strafantrag stellt.

Zuständig für die Untersuchung eines Unfalls sind diejenigen Behörden, in dessen Kanton sich das Ereignis zugetragen hat. Es ist zu beachten, dass jeder Kanton eine eigene Strafprozessordnung hat, die jeweils eigene Besonderheiten hat. Diese Sachlage erschwert es dem TL, seine Rechte wahrnehmen zu können. Wichtig: jeder Angeschuldigte hat das Recht, bei der Polizei oder dem Untersuchungsrichter die Aussage zu verweigern.

Wenn dem TL ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist es meist zweckmässig, einen erfahrenen Rechtsanwalt zu konsultieren. Häufig ist die Erstellung eines Gutachtens nötig.

Es ist auf die Schw. Fachstelle für Bergsteigerrecht hingewiesen, die Empfehlungen erteilt. Die Adresse des Präsidenten lautet: G. Benisowitsch, 1 Boden, 8825 Hütten (Tel. P 01 788 22 26; 079 274 88 10). Bei Bedarf können Anwälte und Gutachter vermittelt werden.